

BEKANNTMACHUNGSBLATT

für die Gemeinde Elsteraue (Burgenlandkreis)

8. Jahrgang

Elsteraue, den 12. März 2010

Nummer 2

I N H A L T

	Seite		Seite
I. BEKANNTMACHUNGEN			
1. Bekanntmachung einer Einwohnerversammlung	1	8. Widmung des Elsterradweges in der Gemeinde Elsteraue	5
2. Bekanntmachung zur Ergänzungswahl für den Ortschaftsrat Bornitz am 20. 06. 2010	2	9. Teileinziehung öffentlicher Verkehrsflächen Gemarkung Tröglitz	6
3. Öffentliche Bekanntmachung der Bürgermeisterwahl und einer eventuell notwendige Stichwahl	2	10. Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 2 „Industrie- und Gewerbe-Gebiet Draschwitz/Reuden“	6
4. Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses der Gemeinde Elsteraue für die Bürgermeisterwahl am 20. 06. 2010	2	11. Allgemeinverfügung zur Umstufung folgend genannter Verkehrsflächen in der Gemeinde Elsteraue aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Elsteraue vom 10. 12. 2009	6
5. Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgermeisterwahl am 20. 06. 2010 Bewerbung um das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin	3	12. Öffentliche Bekanntmachung Ausführungsanordnung gemäß § 61 FlurbG des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera	7
6. 2. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der Kindereinrichtungen der Gemeinde Elsteraue (Kindertagesstättensatzung)	4		
7. Bekanntmachung – Einziehung Verkehrsflächen in Bornitz	4	II. INFORMATIONEN	
		1. Verwaltungsstruktur der Gemeinde Elsteraue ab 01. 02. 2010	8

I . B E K A N N T M A C H U N G E N

Einladung einer Einwohnerversammlung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Elsteraue,

hiermit lade ich Sie zur Einwohnerversammlung für

Donnerstag, den 25. 03. 2010, um 18.30 Uhr

in das **Kultur- und Kongresszentrum, kleiner Saal, Hauptstr. 26 in 06729 Elsteraue/OT Alttröglitz** recht herzlich ein.

Folgender Ablauf ist vorgesehen:

1. Begrüßung durch den Bürgermeister

2. Informationen zur Entwicklung der Gemeinde Elsteraue
3. Informationen über den Industrie- und Gewerbepark
4. Anfragen und Anregungen
5. Zusammenfassung und Schließen der Versammlung

Ich würde mich sehr freuen, Sie recht zahlreich begrüßen zu dürfen.


Meißner,
Bürgermeister

Bekanntmachung zur Ergänzungswahl für den Ortschaftsrat Bornitz am 20. 06. 2010

Am 20. 06. 2010 findet in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Bornitz statt. Die Ergänzungswahl wurde notwendig, da bei der Wahl des Ortschaftsrates am 07. 06. 2009 weniger als zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Ortschaftsrates Bornitz in den Ortschaftsrat gewählt worden sind. Die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Ortschaftsrates Bornitz beträgt 5 Mitglieder. Zwei Mitglieder wurden bei der Wahl am 07. 06. 2009 bereits gewählt, so dass bei der Ergänzungswahl noch 3 ehrenamtliche Mitglieder zu wählen sind.

Die Ortschaft Bornitz bildet **einen** Wahlbereich. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt gemäß § 21 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz Sachsen-Anhalt 8.

Hiermit werden alle Parteien, Wählergruppen und Wahlberechtigte aufgefordert, Wahlvorschläge für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Bornitz bis spätestens 26. 04. 2010 einzureichen. Die Einreichung von Wahlvorschlägen ist am 26. 04. 2010 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr möglich. Die Wahlvorschläge sind einzureichen bei

Gemeindewahlleiter Herrn Meißner
Hauptstraße 30, 06729 Elsteraue

Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis spätestens 26. 04. 2010, 18.00 Uhr beim Gemeindewahlleiter schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers unterzeichnet sein.

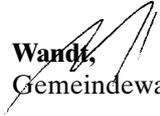
Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen sind die Vorschriften des § 21 ff. Kommunalwahlgesetz Sachsen-Anhalt sowie des § 23 ff. Kommunalwahlgesetz Sachsen-Anhalt zu beachten. Die Formblätter entsprechend der Anlagen der Kommunalwahlordnung Sachsen-Anhalt sind zu verwenden. Wahlvorschläge, die nicht die Bedingungen des § 21 Abs. 10 Kommunalwahlgesetz Sachsen-Anhalt erfüllen, müssen entsprechend § 21 Abs. 9 Kommunalwahlgesetz Sachsen-Anhalt von mindestens 4 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.


Meißner,
Gemeindewahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung der Bürgermeisterwahl und einer eventuell notwendigen Stichwahl

Mit Beschluss-Nr. 54/10/2009 hat der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue beschlossen, den Termin für die Wahl des Bürgermeisters auf den 20. 06. 2010 festzusetzen. Die Wahl findet in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Eine eventuell notwendige Stichwahl findet am 04. 07. 2010 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.


Wandt,
Gemeindewahlleiterin

Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses der Gemeinde Elsteraue für die Bürgermeisterwahl am 20. 06. 2010

Die Gemeindewahlleiterin hat gemäß § 4 Abs. 2 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) die Beisitzer und Stellvertreter des Wahlausschusses der Gemeinde Elsteraue berufen.

Gemäß § 4 Abs. 4 KWO LSA wird die Zusammensetzung des Wahlausschusses hiermit bekannt gemacht:

Vorsitzende:

Frau Sieglinde Wandt
Dienstanstrich: Hauptstraße 30, 06729 Elsteraue

Beisitzer:

1. Frau Christine Rößler
Querstraße 6, 06729 Elsteraue

2. Frau Regine Splitt
Beethovenstraße 3, 06729 Elsteraue

Stellvertreterin:

Frau Heike Frommhold
Dienstanstrich: Hauptstraße 30, 06729 Elsteraue

Stellvertreter:

Frau Christina Kautz
Markt 7, 06729 Elsteraue

Frau Ellen Börner
Sporaer Hauptstraße 8, 06729 Elsteraue


Wandt, Gemeindegewählleiterin

Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgermeisterwahl am 20. 06. 2010 Bewerbung um das Amt des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin

In der Gemeinde Elsteraue ist die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters/ der hauptamtlichen Bürgermeisterin **zum 01. 11. 2010** neu zu besetzen.

Die Gemeinde Elsteraue hat 10 Ortschaften und 28 Ortsteile. Sie hat ca. 9.100 Einwohner und liegt im Süden des Burgenlandkreises in Sachsen-Anhalt. Sie grenzt an die Stadt Zeitz und liegt im Dreiländereck zu Sachsen und Thüringen.

Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin wird am 20. 06. 2010 von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Elsteraue für die Dauer von 7 Jahren direkt gewählt. Er / sie ist hauptamtlicher Beamter / hauptamtliche Beamtin auf Zeit und Leiter / Leiterin der Gemeindeverwaltung. Gegebenenfalls findet am 04. 07. 2010 eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, die bei der Wahl am 20. 06. 2010 die höchsten Stimmzahlen erhalten haben.

Für die Tätigkeit erhält der Bürgermeister / die Bürgermeisterin die Besoldungsgruppe A 15.

Wählbar zum Bürgermeister / zur Bürgermeisterin ist jeder/ jede Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über diese Regelungen hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Bewerben sich Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, so haben sie mit der Be-

werbung eine Versicherung nach dem Muster der Anlage 8b der Kommunalwahlordnung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatszugehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Die entsprechenden Formblätter werden auf Anforderung von der Gemeindegewählleiterin kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Bewerber / Bewerberinnen müssen am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Bewerbung muss von mindestens 78 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die entsprechenden Formblätter werden auf Anforderung von der Gemeindegewählleiterin kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit. Für Bewerber / Bewerberinnen, die durch eine Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 Kommunalwahlgesetz entsprechend, wenn für den Bewerber / die Bewerberin eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes abgegeben wurde.

Bewerbungen sind schriftlich unter Angabe des Kennwortes „**Bewerbung Bürgermeister / Bürgermeisterin**“ bis **spätestens 25. 05. 2010, 18.00 Uhr** bei der

**Gemeinde Elsteraue, Gemeindegewählleiterin
Hauptstraße 30, 06729 Elsteraue**

einzureichen.


Wandt, Gemeindegewählleiterin

2. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Elsteraue (Kindertagesstättenatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch 2. Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26. 05. 2009 (GVBl. LSA S. 238), den §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. 12. 2008 (GVBl. LSA S. 452) sowie des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05. 03. 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz zur Förderung der frühkindlichen Bildung vom 17. 12. 2008 (GVBl. LSA S. 448) hat der Gemeinderat Elsteraue in seiner Sitzung am 10. 12. 2009 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

Absatz (1) erhält folgende Fassung:
Jedes Kind mit seinem gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Elsteraue hat einen Anspruch auf einen Ganztagsplatz, wenn aus Gründen der Erwerbstätigkeit, der Aus- und Fortbildung, des Mutterschutzes oder der Teilnahme der Eltern an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ein Bedarf für eine Ganztagsbetreuung besteht.

§ 7

An- und Abmeldung

Absatz (5) erhält folgende Fassung:
Vor Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung ist der leitenden Betreuungskraft eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und der Nachweis über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß den §§ 26 Abs. 1 und 25 Abs. 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Kinderuntersu-

chungen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen.

§ 9

Sonderfälle

Absatz (1) erhält folgende Fassung:
Über die Möglichkeit, wochenweise bei Bedarf eine Ganztagsbetreuung in Anspruch nehmen zu können, entscheidet die Gemeinde Elsteraue. Fälle, in denen dieser Bedarf anerkannt wird, können sein: stationäre Betreuung eines Elternteiles, Dienstreise, Weiterbildung u. ä. Auch die ausnahmsweise gewährleistete Betreuung von Grundschulkindern, die üblicherweise nicht die Kindertagesstätte besuchen, während der Ferienzeit fällt in den Entscheidungsbereich der Gemeinde Elsteraue. Grundlage für jede Entscheidung ist der nachgewiesene Bedarf.

§ 13

Vermögensbindung

Der §13 erhält folgende Fassung:
Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen an die Gemeinde Elsteraue zur Förderung der Jugend.

§ 14

Inkrafttreten

Es wird folgender § 14 angefügt:
Diese 2. Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01. 01. 2010 in Kraft.

Elsteraue, den 17. 02. 2010

 Meißner, Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Einziehung zu folgend genannten Verkehrsflächen in Bornitz

1. Entsprechend § 8 StrG LSA wird die öff. Verkehrsfläche der Gemarkung Bornitz, Flur 1, Flurstück 19/2 mit einer Fläche von 55 m², eingezogen und öffentlich bekannt gemacht.
2. Entsprechend § 8 StrG LSA wird die öff. Verkehrsfläche der Gemarkung Bornitz, Flur 1, Flurstück 20/2 mit einer Fläche von 226 m², eingezogen und öffentlich bekannt gemacht.
3. Entsprechend § 8 StrG LSA wird die öff. Verkehrsfläche der Gemarkung Bornitz, Flur 1, Flurstück 21/1 mit einer Fläche von 4.054 m², eingezogen und öffentlich bekannt gemacht.
4. Entsprechend § 8 StrG LSA wird die öff. Verkehrsfläche der Gemarkung Bornitz, Flur 1, Flurstück 21/2 mit einer Fläche von 88 m², eingezogen und öffentlich bekannt gemacht.

5. Entsprechend § 8 StrG LSA wird die öff. Verkehrsfläche der Gemarkung Bornitz, Flur 1, Flurstück 21/3 mit einer Fläche von 352 m², eingezogen und öffentlich bekannt gemacht.
6. Entsprechend § 8 StrG LSA wird die öff. Verkehrsfläche der Gemarkung Bornitz, Flur 1, Flurstück 21/4 mit einer Fläche von 492 m², eingezogen und öffentlich bekannt gemacht.
7. Entsprechend § 8 StrG LSA wird die öff. Verkehrsfläche der Gemarkung Bornitz, Flur 1, Flurstück 21/5 mit einer Fläche von 1.264 m², eingezogen und öffentlich bekannt gemacht.
8. Entsprechend § 8 StrG LSA wird die öff. Verkehrsfläche der Gemarkung Bornitz, Flur 1, Flurstück 22 mit einer Fläche von 5.750 m², eingezogen und öffentlich bekannt gemacht.
9. Entsprechend § 8 StrG LSA wird die öff. Verkehrsfläche der Gemarkung Bornitz, Flur 1, Flurstück 23 mit einer Fläche von 3.960 m², eingezogen und öffentlich bekannt gemacht.
10. Entsprechend § 8 StrG LSA wird die öff. Verkehrsfläche der Gemarkung Bornitz, Flur 1, Flurstück 40/3 mit einer Fläche von 292 m², eingezogen und öffentlich bekannt gemacht.
11. Entsprechend § 8 StrG LSA wird die öff. Verkehrsfläche der Gemarkung Bornitz, Flur 1, Flurstück 40/4 mit einer Fläche von 179 m², eingezogen und öffentlich bekannt gemacht.
12. Entsprechend § 8 StrG LSA wird die öff. Verkehrsfläche der Gemarkung Bornitz, Flur 1, Flurstück 56/1 mit einer Fläche von 4.984 m², eingezogen und öffentlich bekannt gemacht.
13. Entsprechend § 8 StrG LSA wird die öff. Verkehrsfläche der Gemarkung Bornitz, Flur 1, Flurstück 56/2 mit einer Fläche von 226 m², eingezogen und öffentlich bekannt gemacht.
14. Entsprechend § 8 StrG LSA wird die öff. Verkehrsfläche der Gemarkung Bornitz, Flur 1, Flurstück 60 mit einer Fläche von 2.170 m², eingezogen und öffentlich bekannt gemacht.
15. Entsprechend § 8 StrG LSA wird die öff. Verkehrsfläche der Gemarkung Bornitz, Flur 1, Flurstück 61/3 mit einer Fläche von 780 m², eingezogen und öffentlich bekannt gemacht.
16. Entsprechend § 8 StrG LSA wird die öff. Verkehrsfläche der Gemarkung Bornitz, Flur 1, Flurstück 102/54 mit einer Fläche von 663 m², eingezogen und öffentlich bekannt gemacht.
17. Entsprechend § 8 StrG LSA wird die öff. Verkehrsfläche der Gemarkung Bornitz, Flur 2, Flurstück 8 mit einer Fläche von 1.560 m², eingezogen und öffentlich bekannt gemacht.
18. Entsprechend § 8 StrG LSA wird die öff. Verkehrsfläche der Gemarkung Bornitz, Flur 2, Flurstück 13 mit einer Teilfläche von 4.300 m², eingezogen und öffentlich bekannt gemacht.
19. Entsprechend § 8 StrG LSA wird die öff. Verkehrsfläche der Gemarkung Bornitz, Flur 2, Flurstück 16 mit einer Teilfläche von 5.790 m², eingezogen und öffentlich bekannt gemacht.
20. Entsprechend § 8 StrG LSA wird die öff. Verkehrsfläche der Gemarkung Bornitz, Flur 2, Flurstück 18 mit einer Teilfläche von 3.610 m², eingezogen und öffentlich bekannt gemacht.

Der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue hat in seiner Sitzung am 10. 12. 2009 die Einziehung o. g Verkehrsflächen beschlossen.

Elsteraue, den 01. 02. 2010


Meißner,
 Bürgermeister

Widmung des Elsterradweges in der Gemeinde Elsteraue

Der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue hat in seiner Sitzung am 25. 02. 2010 den Elsterradweg beginnend in Bornitz und endend am Tiergehege in Beersdorf gewidmet und gibt diese öffentlich bekannt. Der Elsterradweg ist durchgehend beschildert und hat auf einigen Teilabschnitten ausgewiesene Beschränkungen für den Nutzerkreis. Die Unterlagen zum Wegeverlauf mit Streckenabschnitten und dem jeweilig zugelassenen Benutzerkreis auf den einzelnen Abschnitten können bei der Gemeinde

Elsteraue, Hauptstraße 30, Zimmer 23, 06729 Elsteraue, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Elsteraue, den 26. 02. 2010

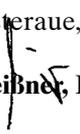

Meißner,
 Bürgermeister

Teileinziehung öffentlicher Verkehrsflächen Gemarkung Tröglitz, Flur 8, Flurstück 125/1, Flur 9, Flurstücke 3/3, 41/10 und 40/10 Weg von der L193 zum Hotel „Elsterblick“ in Tröglitz

Der Weg von der Landesstraße 193 zum Hotel „Elsterblick“ in Tröglitz wird ab sofort für folgenden Teilnehmerkreis beschränkt:

Radfahrer und Fußgänger sowie landwirtschaftlicher Verkehr.

Elsteraue, den 01. 02. 2010


Meißner, Bürgermeister

Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 2 „Industrie- und Gewerbegebiet Draschwitz/Reuden“

Der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue hat in seiner Sitzung am 10. 12. 2009 den Bebauungsplan Nr. 2 „Industrie- und Gewerbegebiet Draschwitz/Reuden“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Satzung des Bebauungsplanes tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan bei der Gemeinde Elsteraue, Hauptstraße 30, Zimmer 22, 06729 Elsteraue, während der Sprechzeiten einsehen.

innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes gegenüber der Gemeinde Elsteraue geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher unzulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind alle Verletzungen der im § 214 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht

Elsteraue, den 26. 02. 2010


Meißner, Bürgermeister

Allgemeinverfügung zur Umstufung folgend genannter Verkehrsflächen in der Gemeinde Elsteraue aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Elsteraue vom 10. 12. 2009

1. Straßenbezeichnung:

Verkehrsfläche Kreisstraße K 2213 u. K 2214

Landkreis: Burgenlandkreis
Gemeinde: Elsteraue
Gemarkung Rehmsdorf Flur 7

Für K 2214 Flur 7, FS 79 tlw.
Beginn: von Ortseingangsschild
Endpunkt: bis ehem. Mündung alte K 2213
Länge: 85 m (in Anlage auf Karte eingetragen)

Für K 2213 Flur 7, FS 63, 62/3, 77, 55/4, 55/6, 46/5 u. 74 tlw.
Beginn: von Gemarkungsgrenze alte K 2213 nach Sprossen
Ende: bis zur neuen Wendeschleife in Sprossen
Länge: 765 m (in Anlage auf Karte eingetragen)

2. Verfügung

Die unter 1. bezeichneten Flurstücke werden von öffentlicher Kreisstraße zur öffentlichen Gemeindestraße gemäß

§ 7 Abs. 2 i. V. m. § 3 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) umgestuft.

3. Träger der Straßenbaulast

Gemeinde Elsteraue

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung: am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung

5. Sonstiges

Die Verfügung kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden Gemeinde Elsteraue, Hauptstraße 30, Vorzimmer des Bürgermeisters, Zi. 120

montags, mittwochs, donnerstags: 6.45 Uhr – 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr – 15.30 Uhr
dienstags: 6.45 Uhr – 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
sowie freitags: 6.45 Uhr – 11.00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Elsteraue, Hauptstraße 30, 06729 Elsteraue einzulegen.

Elsteraue, den 01. 02. 2010


Meißner,
Bürgermeister



– Dienstsiegel –

Öffentliche Bekanntmachung Ausführungsanordnung gemäß § 61 FlurbG

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera
Flurbereinigungsverfahren Phönix-Nord
Az.: 2-2-0187

1. Im Flurbereinigungsverfahren Phönix-Nord, Freistaat Thüringen, Landkreis Altenburg, Stadt Lucka und Stadt Meuselwitz; Freistaat Sachsen, Landkreis Leipzig, Stadt Groitzsch und Land Sachsen-Anhalt, Burgenlandkreis, Gemeinde Elsteraue wird die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.
2. Mit dem 01. März 2010 tritt der neue Rechtszustand ein. Die nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums enden mit diesem Zeitpunkt.
3. Anträge, die Ansprüche nach § 70 FlurbG aus einem Pachtverhältnis zum Gegenstand haben, sind gemäß § 71 Satz 3 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera zu stellen.
4. Überleitungsbestimmungen gemäß § 62 Abs. 2 FlurbG, die den tatsächlichen Übergang von Besitz und Nutzung regeln, sind nicht erforderlich, da die jetzigen Nutzungen mit den neuen Eigentumsverhältnissen übereinstimmen.
5. Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes wird gemäß § 80 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. 03. 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 06. 2008 (BGBl. I S. 1010) angeordnet.
6. Ein Abdruck dieser Ausführungsanordnung mit Gründen liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung
 - in der **Gemeinde Elsteraue**, Hauptstr. 30, 06729 Elsteraue im **Vorzimmer des Bürgermeisters**
 - in der **Stadt Groitzsch**, Markt 1, 04539 Groitzsch im **Bauamt**
 - in der **Stadt Meuselwitz**, Rathausstr. 1, 04610 Meuselwitz im **Bauamt**
 - in der **Stadtverwaltung Lucka**, Pegauer Str. 17, 04613 Lucka im **Bürgerservice**zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Gera, den 12. 02. 2010

gez. Jens Lüttke
Amtsleiter

I I . I N F O R M A T I O N E N

Verwaltungsstruktur ab 01. 02. 2010

Gemeinde Elsteraue, Hauptstr. 30, 06729 Elsteraue
Tel.: 0 34 41 / 22 60, Fax: 0 34 41 / 22 61 23, E-Mail: info@gemeinde-elsteraue.de

Bürgermeister			
Sekretariat Tel.: 0 34 41 / 22 61 00			
Bereich Bürgermeister	Finanzverwaltung	Bürgeramt	Bauamt
Amtsleiter und pers. Referent Tel.: 0 34 41 / 22 61 04	Amtsleiter Tel.: 0 34 41 / 22 61 44	Amtsleiter Tel.: 0 34 41 / 22 61 61	Amtsleiter Tel.: 0 34 41 / 22 61 64
Sitzungsdienst/ Gemeindeorgane Tel.: 0 34 41 / 22 61 05	Allg. Verwaltung/ Kultur Tel.: 0 34 41 / 22 61 40	Hauptpost/ Telefonzentrale Tel.: 0 34 41 / 22 61 60	Sekretariat Tel.: 0 34 41 / 22 61 80
Personalsach- bearbeiter Tel.: 0 34 41 / 22 61 08	Allg. Verwaltung/ Archiv Tel.: 0 34 41 / 22 61 46	Schulen/ Kindertagesstätten Tel.: 0 34 41 / 22 61 62	Allg. Bauamts- tätigkeiten Tel.: 0 34 41 / 22 61 82
Bezügerechner Tel.: 0 34 41 / 22 61 02	Finanzsachbearbeiter Tel.: 0 34 41 / 22 61 42	Standesamt Tel.: 0 34 41 / 22 61 67	Tiefbau Tel.: 0 34 41 / 22 61 87
	Gemeindekassenleiter Tel.: 0 34 41 / 22 61 47	Einwohnermeldeamt Tel.: 0 34 41 / 22 61 68	Bauleitplanung Tel.: 0 34 41 / 22 61 89
	Kasse/Vollstreckg. Tel.: 0 34 41 / 22 61 49	Jugend/FFw/ Sport Tel.: 0 34 41 / 22 61 86	Zentrale Buchführung Liegenschaftsamt Tel.: 0 34 41 / 22 61 66
	Steuern Tel.: 0 34 41 / 22 61 45	Ordnung und Sicherheit Tel.: 0 34 41 / 22 61 83	Wohn- und Gewerbe- raumverwaltung Tel.: 0 34 41 / 22 61 65
		Gewerbe- angelegenheiten Tel.: 0 34 41 / 22 61 85	sonstige Liegenschaften Tel.: 0 34 41 / 22 61 69

Impressum:	„Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Elsteraue“ für alle gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen in der Gemeinde Elsteraue
Herausgeber:	Gemeinde Elsteraue, OT Altröglitz, Hauptstraße 30, 06729 Elsteraue Telefon: 0 34 41 / 22 60, Telefax: 0 34 41 / 22 61 23
Redaktion:	Herr Meißner, Frau Hetscher
Verantwortlich für den Inhalt:	die jeweiligen Verfasser
Erscheinung:	Das Bekanntmachungsblatt erscheint bei Bedarf. Privathaushalte erhalten eine kostenlose Briefkastenwurfsendung soweit dies technisch möglich ist.

Interessenten können das Bekanntmachungsblatt kostenlos, aber unter Zahlung anfallender Portokosten bei der Gemeinde Elsteraue, OT Altröglitz, Hauptstraße 30, 06729 Elsteraue beziehen.